



Anrechenbar?!

Kleinleistungen sind anrechenbare Kosten, Unvorhergesehenes nicht!

Kostenberechnungen sind noch nicht so detailliert, dass alle Kleinigkeiten bereits berücksichtigt sind. Oft werden Sicherheitszuschläge vorgesehen. Da die Kostenberechnung nach § 6 Abs. 1 HOAI Grundlage für das Honorar für alle Leistungsphasen ist, stellt sich immer wieder die Frage, was davon zu den anrechenbaren Kosten zählt. So gehören Kleinleistungen zu den anrechenbaren Kosten; Sicherheitszuschläge, Unvorhergesehenes, Unvorhersehbares oder Rundungen allerdings nicht. Denn § 4 Abs. 1 HOAI definiert nur zu erwartende Herstellungskosten und damit zusammenhängende Aufwendungen als anrechenbaren Kosten. Sicherheitszuschläge oder besser Unsicherheitszuschläge zählen nicht dazu.

Anfrage 1: Ein Auftragnehmer plant eine Verkehrsanlage und muss laut seinem Vertrag die Kosten nach AKS (Anweisung zur Kostenberechnung von Straßenbaumaßnahmen) aufstellen. Lt. dieser Anweisung nimmt er eine Position von 5 % für „Kleinleistungen“ auf. Der Auftraggeber hielt diese für nicht anrechenbar, weil sie im Entwurf nicht geplant sei. Er will wissen, ob diese zu den anrechenbaren Kosten zählt.

Anfrage 2: Ein Auftraggeber berichtet, dass sein Planer am Ende der Kostenberechnung eine Position „Unvorhergesehenes und Rundung“ aufgenommen hat, welche rd. 8 % ausmacht. Der Auftragnehmer hielt diese für anrechenbar, weil die DIN 276-1: 2008-12 in 3.3.9 vorgibt, dass Kostenrisiken aufzunehmen seien. Er will wissen, ob diese zu den anrechenbaren Kosten zählt.

GHV vorab:

Nach § 6 Abs. 1 HOAI ist die Kostenberechnung Honorargrundlage für alle Leistungsphasen. Nach § 2 Nr. 14 HOAI basiert diese auf der Grundlage des Entwurfs und ist nach DIN 276 bis zur 2. Gliederungsebene zu präzisieren. In der zweiten Gliederungsebene liegen allerdings noch recht „grobe“ Positionen vor, z. B. KGr. 310 Baugrube. Diese umfasst die

Baugrubenherstellung, also den Erdaushub, die Baugrubenumschließung und die Wasserhaltung. Ist der Planer, wie in der Frage 1 lt. Vertrag, z. B. nach dem HVA F-StB (Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau) verpflichtet die Kostenberechnung nach AKS aufzustellen, hat er bei einer Straßenverkehrsanlage zwar zwischen den einzelnen Tragschichten zu unterscheiden, Details sind dennoch nicht enthalten.

Dabei basieren diese Kostenberechnungen auf dem Entwurf, der zwar eine „vollständige“ zeichnerische Darstellung umfasst, dies jedoch nur im üblichen Maßstab 1:100. Erst die Ausführungspläne der Objekt- und Fachplaner stellen dann im Maßstab 1:50 bis 1:1 alle erforderlichen Details dar.

Folglich kann eine Kostenberechnung nur so weit in die Tiefe gehen, wie die Pläne dies ermöglichen. Also hat der Planer 2 Optionen. Er kann die Details in den jeweiligen noch groben Positionen der Kostenberechnung „einpreisen“ oder eine „Auffangposition“ für sämtliche Details aufnehmen.

Weiter ist grundsätzlich zu beachten, dass sich nach § 4 Abs. 1 HOAI die anrechenbaren Kosten aus den Herstellungskosten und den damit

zusammenhängenden Aufwendungen ergeben.

Zur Anfrage1:

Lt. HVA F-StB hat ein Planer in der Kostenberechnung nach AKS folgendes zu beachten: „Für nicht erfasste bzw. zum Zeitpunkt der Kostenberechnung nicht erfassbare Leistungen ist in diesen Hauptgruppen ein Zuschlag für „Kleinleistungen“ (5 % der Nettosumme einer Hauptgruppe) eingefügt worden.“ Hier gibt also der Vertrag dem Planer bereits vor, dass Details nicht in den jeweiligen Gruppenpositionen einzupreisen sind, sondern eine eigene Auffangposition für Kleinleistungen aufzunehmen ist. Bereits der Wortlaut „Kleinleistungen“ macht deutlich, dass es um Leistungen geht, die jedoch so klein sind, dass diese in der größeren Bearbeitungstiefe des Entwurfs und der Kostenberechnung noch nicht enthalten sind. Diese Details kommen allerdings in jedem Fall zur Ausführung, werden jedoch erst in der Ausführungsplanung dargestellt, in der Leistungsbeschreibung beschrieben, in der Angebotswertung geprüft und in der Bauüberwachung kontrolliert. Gerade bei Verkehrsanlagen hat man solche Kleinleistungen zuhauf. Beispiele sind: Ansprühen mit bitumenhaltigen Bindemitteln, Übergänge im Oberbau, Schmelzband (TOK), Kontrollprüfungen, Dehnungsfugen, Suchschlitze, Leitungssicherungen, Aussparungen, Oberflächenbehandlungen, Trennfolien, Höhenmesspunkte oder Jahreszahlen am Bauwerk.

Diese Leistungen sind Teil der Herstellungskosten oder der damit zusammenhängenden Aufwendungen und somit Teil der anrechenbaren Kosten. Sie können in der Kostenberechnung entweder in der Grobposition mit eingepreist werden, oder, wie im AKS vorgegeben, als getrennte Position aufgeführt werden.

Zur Anfrage 2:

In der DIN 276-1: 2008-12 heißt es in 3.3.9 Kostenrisiken: „In Kostenermittlungen sollten vorhersehbare Kostenrisiken nach ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit benannt werden. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufgezeigt werden.“ Damit ist offensichtlich gemeint, dass der Planer bestehende Risiken mit Substanz bewertet und dann gesondert

ausweist. Darunter ist nicht zu verstehen, dass allgemeine nicht fassbare Risiken (der Himmel könnte uns auf den Kopf fallen) oder Unsicherheiten mit einem „Sicherheitszuschlag“ in eine Kostenberechnung aufzunehmen sind. Unvorhergesehenes wird zu keiner Bauleistung und mit keiner Planungsleistung verbunden. Damit regelt auch hier § 4 Abs. 1 HOAI, dass in einer Kostenberechnung eingestellte Kosten für Unvorhergesehenes nicht zu den anrechenbaren Kosten zählen. Für Rundungen kann nichts anderes gelten. Denn auch diese Beträge sind nicht Teil der Herstellungskosten. Auch einer Baufirma wird man später keine Beträge zahlen, nur weil diese eine Rechnung später mehr oder weniger großzügig aufrundet. Der Planer könnte noch einwenden, dass es später zu Änderungen kommen könnte, weil sich z. B. der Boden anders darstellt, als beim Entwurf zutreffend angenommen und es zu Nachträgen durch den Unternehmer kommt. Das wäre allerdings immer noch keine Begründung für einen pauschalen Unsicherheitszuschlag in der Kostenberechnung, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal dem Grunde nach begründet und der Höhe nach festzulegen ist, sondern es läge ein Fall des § 7 Abs. 5 HOAI vor, die Kostenberechnung wäre fortzuschreiben und neu zu vereinbaren. Über solche Fragestellungen haben die Autoren im DIB 12/2010 (Forschreiben der Kostenberechnung) und 04/2012 (Nachträge) berichtet. Die Kosten für Unvorhergesehenes und Rundung sind also nicht Teil der anrechenbaren Kosten.

Fazit:

Nicht alles was in eine Kostenberechnung eingestellt wird, gehört auch in die anrechenbaren Kosten. So weit es sich um Leistungen handelt, die zur Herstellung eines Werkes dienen, sind diese anrechenbar. Das gilt z. B. für die im AKS genannten „Kleinleistungen“. Hier gibt der Vertrag HVA F-StB vor, dass Leistungen die erst in der Ausführungsplanung detailliert geplant werden, als eigene Position aufzunehmen und nicht in andere Positionen mit einzupreisen sind. Unvorhergesehenes ist eine Unsicherheitsposition, die weder dem Grunde noch der Höhe nach fassbar ist und auch nicht Teil der Herstellung des Objekts wird. Solche in einer Kostenberechnung enthaltenen Anteile sind nicht anrechenbar.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

Viktoriastraße 28
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 11/2012, Seiten 50 bis 51